



2. BEAUFTRAGUNG

DER

**UNABHÄNGIGEN KOMMISSION ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN
KINDESMISSBRAUCHS**

(KOMMISSION)

FÜR DIE DURCH DAS BUNDESKABINETT VOM 12. DEZEMBER 2018
BESCHLOSSENE VERLÄNGERUNG IHRER LAUFZEIT VOM

1. APRIL 2019 BIS 31. DEZEMBER 2023

DURCH DEN

**UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS**

(UBSKM)

BERLIN, DEN 29. MÄRZ 2019



I RECHTSGRUNDLAGE

- a. Mit Beschluss vom 2. Juli 2015 hat der Deutsche Bundestag die Absicht des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) begrüßt, eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Kommission) für die Dauer seiner Amtszeit einzurichten (BT-Plenarprotokoll 18/115, S. 11122 zum Antrag BT-Drucksache 18/3833, Beschlussempfehlung und Bericht des FSFJ-Ausschusses BT-Drucksache 18/4988). Die Bundesregierung wurde zugleich aufgefordert, den USBKM im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat der USBKM im Januar 2016 die Kommission beauftragt und die Kommissionsmitglieder berufen.
- b. In seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 hat das Bundeskabinett das von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte „Konzept zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“ beschlossen. Damit wurde die Laufzeit der Kommission bis Ende 2023 verlängert.
- c. Auf Grundlage dieser Beschlussfassungen beauftragt der USBKM die Kommission. Der aktualisierte Inhalt der Beauftragung wird von der Kommission als Grundlage und Rahmen ihrer künftigen Arbeit berücksichtigt. Diese Beauftragung gilt ab dem 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2023.

II ZIELE DER KOMMISSION

- a. Die Kommission soll die Dimension der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzeigen. Sie soll eine breite politische und gesellschaftliche Debatte anstoßen.



- b. Die Kommission soll Tatsachen offenlegen, Verantwortlichkeiten identifizieren und Wege zur Anerkennung des Unrechts aufzeigen.

III AUFGABEN DER KOMMISSION

- a. Die Kommission soll zur Aufklärung von Ausmaß, Art, Umständen, Ursachen und Folgen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland seit dem Jahr 1945 beitragen.
- b. Sie soll einen geeigneten Rahmen bieten, um Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen anzuhören und somit die Möglichkeit schaffen, auch verjährtes Unrecht mitzuteilen.
- c. Sie soll zur Aufklärung von strukturellen Missständen und Versäumnissen beitragen, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht, begünstigt und deren Aufklärung sowie die gesellschaftliche, institutionelle und/oder individuelle Aufarbeitung verhindert haben. Daraus sollen Schlüsse zur besseren Versorgung heute erwachsener Betroffener sowie zur Prävention gezogen werden.
- d. Sie soll Wege der Anerkennung des Unrechts und Leids durch Politik und Gesellschaft aufzeigen.
- e. Sie soll modellhaft Eckpunkte der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch entwickeln und empfehlen.
- f. Sie soll institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitungsinitiativen anregen.
- g. Sie soll Forschungsfragen zu relevanten Themen der Aufarbeitung identifizieren, Forschungsaufträge vergeben oder deren Vergabe anregen. Darüber hinaus kann die Kommission auch eigene Untersuchungen und Erhebungen anstellen.



- h. Sie soll regelmäßig öffentlich über ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse informieren.

IV UNABHÄNGIGKEIT DER KOMMISSION

- a. Die Kommission ist in ihrer Arbeit unabhängig. Sie gestaltet ihr Arbeitsprogramm und ihre Arbeitsweise. Sie legt Inhalte fest und setzt ihre Schwerpunkte entsprechend ihrer fachlichen Überzeugung.
- b. Die Kommission unterliegt keinen Weisungen und keiner Fachaufsicht, lediglich der Rechtsaufsicht.

V MITGLIEDER DER KOMMISSION

- a. Die Kommission besteht aus einem Vorsitz und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitz vertritt die Kommission nach außen.
- b. Die Mitglieder der Kommission sollen vertiefte Kenntnisse im Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs und/oder mit der Aufarbeitung von gesellschaftlichem Unrecht aufweisen. Darüber hinaus müssen sie mit der Zielsetzung der Kommission und dem vorgegebenen Rahmen der Kommissionsarbeit einverstanden sein sowie die Bereitschaft und Möglichkeit haben, an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Kommission mitzuwirken.

Bei der Zusammensetzung der Kommission wird darauf geachtet, dass verschiedene Disziplinen vertreten sind.



- c. Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich für die Kommission tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- d. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.
- e. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, ein Führungszeugnis vorzulegen. Darüber hinaus erklären sie ihr Einverständnis mit dem beim UBSKM etablierten und schriftlich niedergelegten Beschwerdeverfahren und verpflichten sich, an diesem gegebenenfalls wie vorgesehen mitzuwirken.
- f. Die außerordentliche Abberufung eines Kommissionsmitglieds erfolgt entsprechend § 86 VwVfG. Die Kommissionsmitglieder können selbst jederzeit schriftlich gegenüber dem UBSKM ihr Ausscheiden aus der Kommission erklären.

VI ANHÖRUNGS- UND UNTERSUCHUNGSFORMATE

Der Kommission stehen im Wesentlichen folgende Anhörungs- und Untersuchungsformate zur Verfügung:

- Vertrauliche Anhörungen von Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen bundesweit und dezentral durch Kommissionsmitglieder oder Anhörungsbeauftragte
- Schriftliche Berichte von Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen
- Öffentliche Hearings mit Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen
- Werkstattgespräche, insbesondere zur Vorbereitung der Anhörungen
- Fachgespräche mit weiteren Expertinnen und Experten



- Archivrecherche und Dokumentenanalyse
- Fallstudien und Expertisen zu Schwerpunktthemen

VII DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNGEN

- a. Über die Organisation und Ausgestaltung der verschiedenen Anhörungsformate und ihre Durchführung entscheidet die Kommission.
- b. Vertrauliche Anhörungen führen die Kommissionsmitglieder selbst durch. Die Kommission beauftragt zudem Anhörungsbeauftragte. Zur Sicherstellung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der Betroffenen sowie zum Schutz vor Verleumdungsklagen sollen die Anhörungsbeauftragten als Berufsheimnisträger im Rahmen ihrer Berufsausübung gemäß § 203 StGB handeln, für die gemäß § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht (z.B. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten). Um den anzuhörenden Personen die Anfahrt zu erleichtern, sollen die Anhörungen durch Anhörungsbeauftragte dezentral im gesamten Bundesgebiet stattfinden, vorzugsweise in größeren Städten.
- g. Die Kommission soll Betroffenen für die Anhörungen eine umfassende Beratung über die Möglichkeiten der Anhörung sowie psychosoziale Begleitung durch Fachberatungsstellen oder andere geeignete Einrichtungen vor Ort anbieten.

VIII ZUSAMMENARBEIT DER KOMMISSION MIT DEM UBSKM

- a. Die Kommission und der UBSKM arbeiten unter Wahrung der jeweiligen Unabhängigkeit kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Der UBSKM und die Kommission begleiten und unterstützen sich wechselseitig in ihrer Arbeit.



- b. Der UBSKM und die Kommission informieren sich gegenseitig über wesentliche Schritte und Ergebnisse ihrer Arbeit. Der UBSKM und/oder die Leitung seines Arbeitsstabes nehmen an Sitzungen der Kommission teil.
- c. Die Kommission tauscht sich in geeigneten Formaten fachlich mit dem Betroffenenrat beim UBSKM aus.
- d. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommission ist fachlich unabhängig. Es erfolgt eine wechselseitige Information zwischen der Kommission und dem UBSKM sowie den jeweiligen Pressesprecherinnen bzw. Pressesprechern mit dem Ziel einer Koordination mittelfristiger Strategien.

IX GESCHÄFTSORDNUNG

Die Kommission kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben, in der sie insbesondere Regeln und Formate für die interne Zusammenarbeit, für Sitzungen, die Beschlussfassung, den Austausch mit dem UBSKM und dem Betroffenenrat beim UBSKM sowie weitere Gesprächs- und Untersuchungsformate festlegen kann.

X BÜRO DER KOMMISSION

- a. Für die Kommission ist ein Büro der Kommission im Arbeitsstab des UBSKM eingerichtet und der Kommission fachlich unterstellt.
- b. Das Büro der Kommission ist zuständig für die administrative Umsetzung des Arbeitsplans sowie die fachlich-inhaltliche Zu- und Mitarbeit für die Kommission und die Kommissionsmitglieder. Ihm obliegen die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Kommission.



- c. Das Büro der Kommission ist als Referat des Arbeitsstabs des UBSKM in Arbeitsformate (UB-Runden, Referatsrunden, Jours Fixes) des UBSKM eingebunden.
- d. Das Büro der Kommission erhält eine zur Erreichung der Ziele und Umsetzung der Aufgaben der Kommission angemessene personelle Ausstattung. Zum Zeitpunkt dieser Beauftragung besteht das Büro aus einer Referatsleitung, sechs Beschäftigten im höheren Dienst, zwei Beschäftigten im gehobenen Dienst und einer Beschäftigten im mittleren Dienst.
- e. Personalentscheidungen, die das Büro der Kommission betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Kommission getroffen.

XI BERICHTERSTATTUNG

- a. Die Kommission wird die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Arbeit informieren sowie Ergebnisse und Empfehlungen veröffentlichen.
- b. Rechtzeitig zum Ende der vorgesehenen Laufzeit der Kommission (31. Dezember 2023) legt diese einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse ihrer Arbeit und Empfehlungen für die Zukunft vor.
- c. Bei der Berichterstattung ist auf die Sicherstellung von Persönlichkeits- und Datenschutz zu achten.
- d. Die Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse und Berichte erfolgt durch die Kommission. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Kommission von dem Dritten vertraglich das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und sowohl die Kommission als auch den UBSKM von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen lassen.



XII FINANZIERUNG DER ARBEIT DER KOMMISSION

Für die Arbeit der Kommission werden Sachmittel für das Jahr 2019 in Höhe von 2.300.000 Euro zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2020 bis 2023 werden im Rahmen der Haushaltsaufstellungsverfahren Mittel in Höhe von jährlich mindestens 2.355.000 Euro angemeldet. Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für:

- Sach- und Reisekosten für die Anhörungen von Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen
- Reisekosten und Aufwandsentschädigungen der Kommissionsmitglieder
- Öffentliche Hearings, Fachveranstaltungen, Tagungen, Fachgespräche, Rechercheaufträge, Expertisen, Fallstudien sowie Zuwendungen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sach- und Geschäftskosten des Büros
